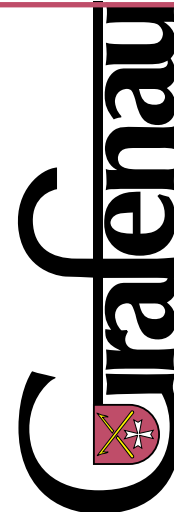


# Gemeinde Nachrichten



Donnerstag, 26. März 2020 • Nummer 13

## Grafenau für Grafenau

Unsere älteren Mitbürger oder Menschen mit Handicap sind durch das Coronavirus besonders gefährdet. Deshalb möchten wir einen kostenlosen Besorgungsdienst durch Ehrenamtliche anbieten. Auf unseren bisherigen Aufruf hin haben sich sehr viele gemeldet, die anderen beim Einkaufen oder weiteren Angeboten zur Hilfe unterstützen würden. Dies hat uns sehr beeindruckt und gefreut! Die Gemeinde möchte sich bei den freiwilligen Helferinnen und Helfer schon an dieser Stelle herzlich für die Bereitschaft bedanken.

Gleichzeitig möchten wir die Menschen, für welche dieses Angebot gedacht ist, besonders ansprechen: machen Sie von dieser kostenlosen Möglichkeit zur Hilfe und Unterstützung doch einfach Gebrauch!

Sie können sich ohne Aufwand bei der Gemeindeverwaltung unter Telefon 07033 4030 oder der E-Mailadresse [info@grafenau.kdrs.de](mailto:info@grafenau.kdrs.de) melden.

So riskieren Sie nicht, dass Sie sich bei einem Einkauf oder den Gang zur Apotheke selbst gefährden und Ihre Gesundheit riskieren. Wir wollen, dass Sie gesund bleiben!

Ihr Martin Thüringer, Bürgermeister



## Wir gratulieren



28.03.2020

Herrn Herbert Hermann Frohmayer, zum 70. Geburtstag

30.03.2020

Herrn Peter Bares, zum 70. Geburtstag

31.03.2020

Herrn Anton Beran, zum 80. Geburtstag

02.04.2020

Frau Brigitte Haug, zum 70. Geburtstag

## Sonntagsdienste



### Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen, Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen

#### Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 18 - 22 Uhr; Fr.: 16 - 22 Uhr

Sa., So., Feiertage: 8 - 22 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg

#### Öffnungszeiten:

Fr., 16 - 22 Uhr; Sa., So., Feiertage: 8 - 22 Uhr.

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten

der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes:

kostenfreie Rufnummer: 116 117.

### Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis am Klinikum Böblingen, Bunsenstraße 120, 71032 Böblingen

#### Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 19 - 22 Uhr, Sa., So. und Feiertage: 8 - 22 Uhr; Zentrale Rufnummer: 0180 6070310

### Zahnärzte

Der zahnärztliche Notfalldienst kann abgefragt werden unter Tel. 0711 7877722.

### Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Patienten wenden sich an die zentrale augenärztliche Notfallpraxis am Katharinenhospital in der Augenklinik, Kriegsbergstraße 60, Haus K, 70174 Stuttgart.

Die Notfallpraxis hat geöffnet von **Freitag, 16 - 22 Uhr**, und an den **Wochenenden und Feiertagen von 9 - 22 Uhr**.

Zu den übrigen Zeiten im Notfalldienst ist die Notaufnahme der Augenklinik zuständig.

Sie erreichen den augenärztlichen Bereitschaftsdienst unter **0180 6071122**.

### HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen

#### Öffnungszeiten:

Sa., So., und Feiertage, 8 - 22 Uhr,

Zentrale Rufnummer: 0180 6070711

### Tierärzte

28./29.03.2020 Praxis Grassmann in Leonberg, Tel. 07152/929882

### Apotheken

#### Samstag, 28.03.2020

Apotheke im Spitzholz, Sindelfingen

Feldbergstr. 61, Tel. 07031/805577

Stadt-Apotheke, Renningen

Bahnhofstr. 22, Tel. 07159/18249

#### Sonntag, 29.03.2020

Bahnhof-Apotheke, Ditzingen

Gerlinger Str. 18, Tel. 07156/959696

Löwen-Apotheke am Domo, Sindelfingen

Hirsauer Str. 8, Tel. 07031/700791

## Sozialstation Grafenau Krankenpflegeverein Grafenau e.V.



### Krankenpflege - Nachbarschaftshilfe

Bettina-von-Arnim-Weg 2, Grafenau-Dätzingen

Bürozeiten der Station: Mo. - Fr. 9 - 14 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nimmt der Anrufbeantworter Ihre Wünsche und Anliegen auf.

Wir werden Sie umgehend zurückrufen.

Tel. 44024 oder 464566, Fax 460504

Info@sozialstation-grafenau.de

Geschäftsführerin: Dubravka Gurgel

Pflegedienstleiterin: Jadranka Croce und Nadine Ganster

Krankenpflegeverein Grafenau e.V. Förderverein

Vorsitzender: Günter Graf, Telefon 43882

## Terminkalender



vom 26.03.2020 bis 05.04.2020

### Freitag, 27. März 2020

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

### Samstag, 28. März 2020

09.00 - 15.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

### Mittwoch, 01. April 2020

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

### Freitag, 03. April 2020

15.00 - 18.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

### Samstag, 04. April 2020

09.00 - 15.00 Uhr Wertstoffhof geöffnet

## Kurzinfo Bürgermeisteramt:

**Anschrift:** Postfach 1134, 71117 Grafenau/Württ.,Telefax 07033/40321, Internet: [www.grafenau-wuertt.de](http://www.grafenau-wuertt.de);**E-Mail:** [info@grafenau.kdrs.de](mailto:info@grafenau.kdrs.de) Sitz: Rathaus Döffingen, Hofstetten 12, 71120 Grafenau/Württ., Telefon 07033/403-0.

### Sprechzeiten Rathaus Döffingen,

montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr;

Abendsprechstunden: donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr;

### Bankverbindungen der Gemeindekasse:

Vereinigte Volksbank AG Böblingen, Konto-Nr. 450 251 004 (BLZ 603 900 00), IBAN: DE49 6039 0000 0450 2510 04, BIC: GENODES1BBV

Kreissparkasse Böblingen, Konto-Nr. 127 (BLZ 603 501 30), IBAN: DE12 6035 0130 0000 0001 27, BIC: BBKRDE6BXXX

### Impressum:

**Herausgeber:** Bürgermeisteramt Grafenau/Württ., Postfach 1134, 71117 Grafenau/Württ.; Redaktion: Rathaus Döffingen, Hofstetten 12, 71120 Grafenau/W., Tel. 07033/403-12, Fax 403-21. **Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/525-0, Telefax 07033/2048. [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de).**Verantwortlich** für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Martin Thüringer, Hofstetten 12, 71120 Grafenau/Württ. (s.o.) - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt (s.o.).**Redaktionsschluss:** Dienstags 8.00 Uhr im Rathaus Döffingen. Der **Bezugspreis** beträgt halbjährlich 16,75 € einschl. Trägerlohn.Anzeigenannahme: [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de). Einzelsendungen nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

# Frühjahrs- konzert



**MUSIKVEREIN  
GRAFENAU**

## FÄLLT AUS!

Aufgrund der aktuellen Entwicklung zu COVID-19 sind wir gezwungen, unser Konzert abzusagen. Die Gesundheit unserer Musiker und Besucher hat absolute Priorität.  
Carolin Pleß, 1. Vorsitzende

Großes Blasorchester:  
**Tobias Klein**  
Moderation:  
**Lea Schneider**

Weitere Infos unter:  
[www.musikverein-grafenau.de](http://www.musikverein-grafenau.de)

## Bürger und Gemeinde

### Warum???

Während das öffentliche Leben durch die Coronapandemie still steht und jeder möglichst wenig Kontakt zu anderen Personen haben sollte, wurde am vergangenen Wochenende und erneut in der Nacht von Montag auf Dienstag das neu gerichtete Gebäude unserer Gemeinschaftsschule wieder erheblich beschädigt!

Darüber bin ich fassungslos. Unsere Gemeinde steht in den nächsten Monaten vor sehr großen Herausforderungen, bei denen wir es uns nicht leisten können, dass wir wegen solch heftiger Sachbeschädigungen weiter Geld aufwenden müssen.

Ich rufe hier alle Bürgerinnen und Bürger auf, jeden noch so kleinen Hinweis an uns oder dem Polizeiposten Maichingen weiterzuleiten, der zur Ergreifung der Täter führen könnte.

Haben Sie jemand dort gesehen, haben Sie irgendwelche Beobachtungen gemacht? Welche Personen halten sich dort gerne auf?

Zur Ergreifung der Täter setzen wir eine Belohnung von 2000 Euro aus! Es reicht und es kann nicht unser aller Interesse sein, dass solche Zerstörungen geduldet werden.

Martin Thüringer, Bürgermeister

## Spendenaktion der Grafenauer Kinderkleiderbörse



Mehr als 300 kauffreudige Besucher\*innen tummelten sich am Valentinstag auf der Kinderkleiderbörse und es wurde wieder kräftig eingekauft. Dieses Mal gab's auch leckeren Kuchen und Getränke durch die Klasse 6c der Gemeinschaftsschule Grafenau, die damit ihre Klassenkasse recht gut auffüllen konnte. Alles hat wie immer wunderbar geklappt und Dank unserer rund 25 gut organisierten und wie immer hochmotivierten Helferinnen lief alles reibungslos. Es ist gut zu wissen, dass alle so engagiert und immer wieder aufs

Neue mit Herzblut dabei sind. Vielen, vielen Dank Euch „Fleißigen Lieschen“.

Natürlich wollen wir auch dieses Jahr wieder Projekte für Kinder mit einer Spende unterstützen. Dieses Mal haben wir uns entschieden, den Spendenbetrag von insgesamt 1800,- € zu gleichen Teilen an folgende Projekte zu spenden:

- Ökumenischer Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Böblingen (<https://www.hospizdienst-bb.de/begleitung-und-hilfe/kinder-und-jugendhospizdienst>)
- Dachtel hilft kranken Kindern e.V. (<https://www.dachtel-hilft-kranken-kindern.de>)
- Kinder Palliativ-Care Team im Kreis Böblingen (<https://www.pct.de>)

**Save the date** für die nächste Grafenauer Kinderkleiderbörse

**am 18. September 2020**

Wichtig: Anmeldung und Registrierung  
nur über <http://basarlino.de/890> ab dem 21.08.2020 ab 8 Uhr

Haben Sie Lust uns als **Helfer\*in** an der nächsten Börse aktiv zu unterstützen? Dann lassen Sie es uns wissen. Wir freuen uns immer über viele helfende Hände. Alle Infos dazu gibt's über [kkb.grafenau@yahoo.com](mailto:kkb.grafenau@yahoo.com)



## Corona Pandemie: erste Woche

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit voller Wucht haben uns die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch hier in Grafenau ereilt. Fast im Stundentakt haben wir in der vergangenen Woche als Gemeindeverwaltung neue Vorgaben im Umgang zur Vorsorge vor dieser Virusepidemie erhalten. Gleichzeitig mussten wir eigene organisatorische Regeln umsetzen, um z.B. den Betrieb der Wasserversorgung und der Kläranlage zu garantieren.

Mit großem Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergarten und in der Gemeindeverwaltung wurden über das Wochenende eine Notbetreuung für Kindergarten und Schule eingeführt, nachdem die Landesregierung am Freitag davor die Schließung dieser Einrichtungen verkündet hat. Die Sprechzeiten des Rathauses sind seit letzten Montag ausgesetzt und wir sind nur telefonisch oder auf Anfrage für einen Termin erreichbar. In den verschiedenen Bereichen der Gemeinde wie auch im Rathaus wurde Schichtbetrieb eingeführt, um mit der Aufteilung der Mitarbeiter den allgemeinen Betrieb zu sichern. Veranstaltungen in unserer Gemeinde wurden abgesagt, das öffentliche Leben kommt zum Erliegen. Einschneidende Maßnahmen für alle Menschen in unserer Gemeinde!

Aber leider sind diese Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit jedes einzelnen von uns, zur Rettung von Menschenleben zwingend notwendig. Auch in unserer Gemeinde gibt es bereits erkrankte Personen oder Menschen, die sich in Quarantäne befinden. Nur durch diese drastischen Einschränkungen lässt sich die Ausbreitung des Virus eindämmen.

In Sorge sind wir dabei vor allem für unsere älteren Mitmenschen, hier in Grafenau insbesondere bei der Sozialstation und in unserer Pflegeeinrichtung Adrienne von Bülow.

Aber es gibt auch positive Zeichen des Miteinanders und der Anteilnahme untereinander: unter dem Motto „Grafenau für Grafenau“ wollen wir für besonders gefährdete Menschen einen Besorgungsdienst einrichten. Überwältigend, wie viele Bürgerinnen und Bürger bereit sind, dabei Hilfe zu leisten und sich gemeldet haben! Vielen Dank! Aber es fehlt noch in der Nachfrage zu diesem Hilfsangebot: Wenn Sie als älterer oder Mitbürger mit Handikap diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, melden Sie sich auch gerne bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 07033 4030 oder Info@grafenau.kdrs.de).

Schwer getroffen von den großen Einschränkungen sind auch viele kleine Betriebe oder Selbstständige, die nun kein Einkommen mehr haben, da ihr Betrieb durch die Anordnungen geschlossen wurde bzw. ihre Tätigkeit im Moment nicht möglich ist. Hier gibt es Hilfeangebote des Wirtschaftsministeriums, die von der IHK, der Handwerkskammer oder auch von der Wirtschaftsförderung des Landkreises (Tel. 07031 6630) vermittelt werden.

Es sind große Einschnitte die wir im Moment in unserem Leben feststellen müssen, aber ich hoffe mit Ihnen, dass wir diese schwere Krise bewältigen, wozu wir aber auch gerade diese Rücksichtnahme und das Miteinander dringend brauchen. Insgesamt hält sich der Großteil unserer Bevölkerung an diese Regeln. Wir dürfen jetzt nur nicht nachlassen, die Vorgaben der Einschränkungen zu beachten, die anfangs der Woche durch das Kontaktverbot und den erlaubten Aufenthalt von nur zwei Personen im öffentlichen Bereich durch die Landesregierung nochmals verschärft wurden. Nutzen Sie diese Zeit für Ihre Familie, für einen Anruf bei Menschen von denen sie schon länger nichts mehr gehört haben oder auch bei einsamen Mitmenschen in Ihrer Nachbarschaft. Grafenau für Grafenau: Stehen wir zusammen! Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister Martin Thüringer

## Lieferservice der Fa. Getränke Grözinger Ostelsheim

Die Gemeinde Grafenau möchte über den folgenden Service berichten, der es allen Menschen ermöglicht, Getränke zu erhalten, ohne das Haus verlassen zu müssen.

Uns ist bewusst, dass damit auch Werbung betrieben wird, jedoch möchten wir auf alle Möglichkeiten hinweisen, die uns helfen werden, die Infektionsrate zu verringern.

Die Fa. Getränke Grözinger Ostelsheim bietet ab Montag, den **23. März 2020 bis Ostern** einen kostenlosen Lieferservice in Grafenau an. Das bedeutet, dass die Getränke nach Hause geliefert werden und dafür nur der Abholpreis bezahlt werden muss. Somit kann verhindert werden, dass die Menschen unnötig das Haus verlassen und die Versorgung mit den Wunschgetränken trotzdem garantiert ist.

Damit weder Sie noch die Mitarbeiter der Fa. Grözinger gefährdet werden, werden die Getränke bis zur Haustür geliefert. Bezahlt werden kann durch Überweisung oder auch den passenden Betrag durch Barzahlung. Das Leergut wird selbstverständlich mitgenommen.

Da die Fa. Grözinger Sie sicherlich nicht täglich besuchen kann, wird um eine Mindestbestellmenge von 3 Kisten gebeten. Da allerdings auch für ALLE genug auf Lager sein soll, wird eventuell zu viel bestellte Ware gekürzt.

Wir würden uns wünschen, dass diese Aktion nicht ausgenutzt wird, damit wir gemeinsam so schnell als nur möglich in unserem gewohnten Alltag zurückkehren können.

**Hotline: 07033 / 41321**

**E-Mail: gg-team@gmx.de**

## Gemeinsam gegen Corona

### Klinikmitarbeiter rufen zu Solidarität gegenüber Risikogruppen sowie Ärzten und Pflegekräften auf



[Bild: OP-Team der Kliniken Sindelfingen startet stellvertretend für alle Mitarbeiter des Klinikverbundes Südwest Aufruf: „Wir bleiben für Euch da, bitte bleibt für uns zu Hause.“]

Während Deutschland in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens sowie der freien Wirtschaft in den Stand-By-Modus schaltet, arbeiten die Kliniken unter Vollast – zum einen sind die Krankenhäuser ohnehin saisonal bedingt bereits gut gefüllt mit zahlreichen Influenzapatienten, zum anderen bereitet man sich akribisch und mit Hochdruck auf eine Welle von schwer- und schwersterkrankten COVID-19-Patienten vor. Neben einer täglich steigenden Zahl an ambulanten SARS-CoV-2-Verdachtsfällen werden bereits seit Tagen positiv bestätigte Patienten stationär versorgt; allein in den Häusern des Klinikverbundes Südwest bislang zehn, vier davon in intensivmedizinischer Behandlung.

Die behördlichen Maßnahmen wie Veranstaltungsabsagen oder die Schließung von Schulen und Geschäften dienen zur Verlangsamung der Corona-Pandemie und sollen den Mitarbeitern im Gesundheitswesen die Zeit verschaffen, u. a. dringend benötigte, zusätzliche intensivmedizinische Ressourcen aufzubauen. Dennoch zeigen sich noch immer viele Menschen nicht einsichtig. So sind beispielsweise die Notauf-



nehmen immer noch gut gefüllt mit Patienten ohne dringliche Notfallindikation und die OPs voll von Patienten, die einen Klinikaufenthalt – oftmals mit Betreuung auf der Intensivstation – mit etwas mehr Rücksichtnahme auf die coronagefährdeten Gruppen in der Gesellschaft, wie ältere oder vorerkrankte Menschen, vielleicht verhindern hätten können. „Wir sind grundsätzlich gerne für alle da, die uns im Notfall brauchen“, unterstreicht Anke Wachtel, OP-Leitung und OP-Koordinatorin am Klinikum Sindelfingen-Böblingen. „Dennoch sollte sich in der augenblicklichen Situation jeder hinterfragen, ob denn beispielsweise Risikosportarten oder vielleicht auch die Motorradtour am Wochenende trotz guten Wetters wirklich notwendig ist.“ Gemeinsam mit Ihrem OP-Team und stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikverbundes Südwest ruft sie daher zur gesellschaftlichen Solidarität auf: „Helft uns alle, damit wir allen helfen können – passt auf Euch auf und bleibt bitte zu Hause!“

## Abzocke mit der Angst

Mit welchen Mitteln manche Unternehmen und Händler versuchen, Geschäfte mit der Krise zu machen

**Stuttgart, 24.3.2020 – Das Geschäft mit der Not macht auch vor Corona keinen Halt. Seit ein paar Tagen erhält die Verbraucherzentrale Beschwerden über Unternehmen, die mit der Angst vor Corona Geschäfte machen wollen. Die Verbraucherzentrale stellte einige der Maschen vor und gibt Tipps, worauf sie in Zeiten von Corona tatsächlich achten sollten.**

### Mit Ingwerkonzentrat gegen Viren?

Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln beschwören gerne alle möglichen und unmöglichen Wirkungen ihrer Produkte. Auch das Corona-Virus ist inzwischen in der Branche angekommen. So wirbt der Nahrungsergänzungsmittel-Hersteller „Dr. Feil“, beispielsweise mit einem „Immunpaket“ und verspricht Verbrauchern „*Stärken Sie sich gegen Virenbelastungen und andere Krankheitserreger*“. Enthalten sind in dem Paket 100 ml Ingwerkonzentrat und 90 Nährstoffkapseln mit Zink, Selen, Mangan, Vitamin D und Laktobakterien. Der Preis: 59,80 Euro. Zusätzlich zu dem Immunpaket im Onlineshop hat der Anbieter in seinem Blog einen Artikel mit der plakativen Überschrift „*So stärken Sie sich gegen das Coronavirus*“ veröffentlicht. Dort wird unter anderem behauptet, dass besagter Ingwer aus dem Immunpaket ein „*hohes antivirales Potenzial*“ habe und die Vermehrung von Viren „*sofort*“ hemmen könne.

**Die Einschätzung der Verbraucherzentrale:** Wer sich ausgewogen ernährt, braucht in der Regel keine zusätzlichen Nahrungsergänzungsmittel und Pflanzenkonzentrate. Mehr noch: Diese Werbeaussagen für das Immunpaket, getarnt als pseudowissenschaftlicher Beitrag, sind aus Sicht der Verbraucherzentrale rechtswidrig. Denn: Lebensmittel dürfen nicht mit heilender oder krankheitsbezogener Wirkung beworben werden. Die Verbraucherzentrale hat dieses Vorgehen inzwischen abgemahnt. Das Fazit: Sowohl die Kapseln als auch das teure Ingwerkonzentrat sind völlig überflüssig. Wer Ingwer mag und gut verträgt, kann die frischen Knollen als Tee zubereiten oder Speisen damit würzen.

### Notfallpaket mit abgelaufener Schokolade

Noch zu Beginn der Corona-Welle meldete ein Verbraucher das Angebot eines Lebensmitteleinzelhändlers, der in seinem Onlineshop „Notfallpakete“ für 10 Tage verkaufte. Das fast 90 Euro teure Paket enthielt unter anderem 2,5 Kilo Kekse, abgelaufene Schokolade, 8 Dosen Fertiggerichte und nur vier Liter Wasser.

**Die Einschätzung der Verbraucherzentrale:** Mit diesem Paket ist man für die beworbene Zeit nicht besonders gut versorgt, es fehlen Vitamine und die Menge an Wasser reicht für eine Person etwa zwei Tage. Es entsteht der Eindruck, dass der Händler die aktuelle Lage ausnutzt, um unliebsame Lagerbestände loszuwerden. Wer sich einen Notvorrat zulegen möchte, sollte sich diesen besser selbst zusammenstellen und kann so eigene Vorlieben und Allergien beachten. Dabei können Verbraucher sich an aktuellen Empfehlungen, beispielsweise des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe orientieren.

### Hohe Preise für Desinfektionsmittel und Klopapier

Mehrere Meldungen erhielt die Verbraucherzentrale zu überhöhten Preisen. Betroffen sind derzeit stark nachgefragte Produkte wie Seife, Desinfektionsmittel und Klopapier. Neben Plattformen für Privatverkäufer und Fake-Shops, bei denen die Produkte teils zu Fantasiepreisen angeboten werden, scheinen auch manche Einzelhändler vom Run auf Klopapier und Co. profitieren zu wollen. Verbraucher meldeten mehrere Fälle, in denen auf den regulären Preis ein bis zwei Euro aufgeschlagen wurden. Das fällt im Einzelnen oft nicht auf, macht in der Summe aber einen deutlichen Gewinn. Ein Verbraucher meldete außerdem, dass ein Fachgeschäft für Büro- und Schreibwaren sein Sortiment spontan erweitert hatte und nun auch Toilettenpapier zum Preis von 9,87 Euro für 8 Rollen anbot.

**Die Einschätzung der Verbraucherzentrale:** Verbraucher sollten gerade bei Angeboten von Onlineshops oder von Privatpersonen vorsichtig sein, es ist zu befürchten, dass mehr und mehr Fake-Shops versuchen, die Corona-Lage für ihre Geschäfte zu nutzen. Im Zweifelsfall ist das Geld weg und die Lieferung bleibt aus. Schwieriger ist die Sache im stationären Handel: „Auch wenn es rechtlich auf den Einzelfall ankommt und es juristisch umstritten ist: Wir meinen, acht Euro für Klopapier zu verlangen, ist vollkommen überzogen und Abzocke,“ sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Wir werden solche Angebote genau beobachten und wo möglich auch dagegen vorgehen“.

### Merkwürdige Mittel

Ein Verbraucher berichtet von einem Anbieter der ein nicht zugelassenes Medikament anbot, das angeblich die Gefährlichkeit des Coronavirus reduzieren soll. Es sei – so die Aussage des Anbieters – für die Anwendung im „*körpereigenen Energiefeld*“ gedacht und man solle bei Menschenansammlungen einfach Sprühstöße in die Luft abgeben. Der Preis mit Corona-Rabatt: 33 Euro.

**Die Einschätzung der Verbraucherzentrale:** Augenblicklich gibt es noch kein Medikament das tatsächlich gegen Corona hilft. Bei entsprechenden Angeboten ist Misstrauen angesagt.

„Verbraucher sollten bei speziellen Angeboten im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise misstrauisch sein und auf Informationen aus offiziellen und seriösen Quellen zurückgreifen“, rät Tausch. Verbraucher, denen fragwürdige Angebote auffallen, können dies der Verbraucherzentrale melden. Die Verbraucherzentrale hat Informationen und weiterführende Links rund um das Thema „Corona“ auf ihrer Internetseite zusammengestellt: [www.vz-bw.de/node/45509](http://www.vz-bw.de/node/45509)

## Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg



### Corona-Virus / CARS-CoV-2 / Covid10

Bis auf Weiteres finden aufgrund der Infektionsgefahr **keine** Sprechtagung statt.

Ebenso bleiben unsere Beratungsstellen **geschlossen**.

Sie können in dringenden Fällen mit uns telefonisch unter **0711 848-30300** Kontakt aufnehmen, damit wir Ihr Anliegen auf diesem Weg klären können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

## Geänderter Redaktionsschluss in KW15

Vorgezogener Redaktionsschluss in der Kalenderwoche 15. Der Redaktionsschluss der Gemeindenachrichten für KW 15 wird auf Montag, den 06.04.2020, 10.00 Uhr vorverlegt.

**Wir bitten um Beachtung!**

## Neue Baustellen in Grafenau

### Verlängerung bis 10.04.2020

Döffinger Straße bei Hausnummer 154, Sperrung des Fußgängerverkehrs wegen Tiefbauarbeiten der Deutschen Telekom



## Terminabsagen - Agentur für Arbeit und JobCenter

Aufgrund der aktuellen Geschehnisse stellt das Jobcenter Landkreis Böblingen **ab Mittwoch, den 18. März 2020** für seine Dienststellen in Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg und Leonberg die Kommunikationswege mit seinen Kundinnen und Kunden auf unbestimmte Zeit um.

**Persönliche Vorsprachen sind dann nicht mehr möglich.** Bitte nutzen Sie unser Onlineangebot [jobcenter.digital](http://jobcenter.digital) auf unserer Homepage [www.jobcenter-landkreisbb.de/jobcenter-digital/](http://www.jobcenter-landkreisbb.de/jobcenter-digital/)

In dringenden Notfällen schreiben Sie uns eine Mail (unter Angabe Ihrer Telefonnummer und Kundennummer) und wir werden uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Oder rufen Sie uns an, unter der jeweiligen Servicehotline.

### Regionales Jobcenter Böblingen

Jobcenter-LK-Boeblingen.Calwer-Str-1@jobcenter-ge.de  
07031 / 4393 - 0

### Regionales Jobcenter Sindelfingen

Jobcenter-LK-Boeblingen.Sindelfingen@jobcenter-ge.de  
07031 / 72401 - 0

### Regionales Jobcenter Herrenberg

Jobcenter-LK-Boeblingen.Herrenberg@jobcenter-ge.de  
07032 / 9153 - 0

### Regionales Jobcenter Leonberg

Jobcenter-LK-Boeblingen.Leonberg@jobcenter-ge.de  
07152 / 9343 - 75

Dadurch schafft das Jobcenter Landkreis Böblingen die Voraussetzungen, dass Ihre Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.jobcenter-landkreisbb.de](http://www.jobcenter-landkreisbb.de)

Bleiben Sie gesund.

**Ihr Jobcenter Landkreis Böblingen**

## Verkehrsüberwachung Gemeinde Grafenau

Datum	Zeit	Straße	zulässige km/h	Fahrzeuge gesamt	zu schnell	%	max. kmh
Montag, 09.03.2020	13:24 - 15:17	L1182	70	647	0	0	
Montag, 09.03.2020	16:19 - 18:43	Döffinger Straße Höhe Altenheim	30	383	48	12,5	54

## Fundsachen

Auskünfte erhalten Sie unter Telefon 07033/403-12.

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)



## Amtliche Bekanntmachungen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

### Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

#### Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Fahrschulen für LKW	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Apotheken	Freie Berufe	Raiffeisenmärkte
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Reisebüros
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Sanitätshäuser
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Schuh- und Schlüsselreparatur
Bäckereien	Getränkemärkte	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Banken und Sparkassen	Großhandel	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baumärkte	Hofläden	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baustoffstandorte	Hörgeräteakustiker	Tankstellen
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Kioske	Textiltreinigung
Bestatter	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tierbedarf
Brennstoffhandel	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Verkauf von Jagereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Lebensmitteleinzelhandel	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxi
Drogerien	Metzgereien	Warenlieferung und Montage
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen	Waschsalons
Fahrradwerkstätten	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Wochenmärkte
		Zeitungen und Zeitschriften

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121  
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

#### Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)	Frisöre	Sonnenstudios
Blumenläden	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)	Spielwarenhandel
Buchhandel	Kfz-Handel	Studios für kosmetische Fußpflege
Copyshops	Kosmetikstudios	Tattoo studios
Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)	Massagestudios	Tourismushotels
Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)	Nagelstudios	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
Fotostudios	Outlet-Center	Wein- und Spirituosenhandlungen
	Piercingstudios	
	Schreibwarenhandel	

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)



vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und der Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

### § 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und



Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

### § 3

#### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern

und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

### § 3a

#### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen.

Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszuliegen.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.





(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalongen,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5  
(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7  
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.



## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 10

## Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräftretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landes-regierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/> )

## Aufhebung der Allgemeinverfügung

### Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Grafenau/Württ. über die Untersagung von Veranstaltungen und von Versammlungen

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Grafenau vom 17.03.2020, in Kraft getreten am 19.03.2020 über die Untersagung von Veranstaltungen und von Versammlungen wird hiermit aufgehoben.

#### Begründung:

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 17.03.2020 (in der Fassung vom 22.03.2020) über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) enthält vergleichbare Regelungen und ist höherrangig als die Regelungen in der Allgemeinverfügung.

Grafenau, den 23.03.2020

Gez. Martin Thüringer  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Durch eine zeitliche Überschneidung bei der Erstellung der Veröffentlichung in den Printmedien kam es trotz des Erlasses der (neuen) CoronaVO vom 17.03.20 zur Bekanntgabe/Veröffentlichung unserer o.g. Allgemeinverfügung. Wir bitten, diesen Umstand zu entschuldigen.

## Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Das gemäß § 1 Nr. 3 Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Landratsamt Böblingen - als untere Arbeitsschutzbehörde - erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

##### A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden
- Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

#### B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei
  - a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
  - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
  - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
  - d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
  - e) in Verkehrsbetrieben,
  - f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
  - g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
  - h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
  - i) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

#### C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

#### E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG). Auf die Regelung des § 15



Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten. Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen oder bei einer der Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO beim Landratsamt Böblingen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Böblingen, den 17.03.2020

Landratsamt Böblingen

gez.

Martin Wuttke

Erster Landesbeamter

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Dätzinger Ortskern“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2020 aufgrund von § 17, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) die nachfolgende Verlängerung der am 29.03.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

**Satzung**

**Über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Dätzinger Ortskern“**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenau die Verlängerung der am 29.03.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Dätzinger Ortskern“ als folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Die am 29.03.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Dätzinger Ortskern“ wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, 20.03.2020

gez. M. Thüringer, Bürgermeister

**Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Grafenau, Hofstetten 12 im Bauamt 71120 Grafenau eingesehen werden. Man kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Bekanntmachungshinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind in Schriftform gegenüber der Gemeinde Grafenau geltend zu machen.

Grafenau, den 23.03.2020

gez. M. Thüringer, Bürgermeister

**Standesamtliche Mitteilungen**



**Sterbefälle**

Karl-Jörg Kerl,  
verst. am 08.03.2020  
65 Jahre, Döffingen

Walther Alfred Hermann Urbatschek,  
verst. am 13.03.2020  
82 Jahre, Döffingen

**Geburten**

07.03.2020  
Timo Fabio, Sohn von Sandra und Frank Sautter

**Hochzeiten**

23.03.2020  
Nicole Merschbecker geb. Eller und Bernd Merschbecker, Dätzinger

**Schulnachrichten**



**Gemeinschaftsschule Döffingen**



**Schule in Zeiten der Schulschließung**

Die Schulen sind nun schon seit über einer Woche geschlossen. Seit Dienstag, 17.03.20, bleiben die Schultüren bis mindestens nach den Osterferien zu. Nach der Kinderrechts-



konvention der Vereinten Nationen, Artikel 28, haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Bildung und den Besuch von Bildungseinrichtungen. Die Schließung der Schulhäuser zeigt daher, wie kritisch und herausfordernd die aktuelle Situation ist. Lernen und Unterricht in Zeiten von Corona finden aber weiterhin statt, sieht aber ganz anders aus. „Aufschlauen“ (Zitat eines Schülers) ist wichtig, auch wenn das Schulhaus leider geschlossen bleibt.

Wir waren als Schule auf die Situation vorbereitet und unsere Schüler und Schülerinnen von Klasse 1-10 bekamen an den letzten beiden Schultagen vor der Schließung Lernmaterialien und Arbeitspläne mit nach Hause. Stetig werden neue Lernideen und Aufgabenpakete erstellt und verschickt. Inzwischen haben sich auch schon vielfältige Formen der Kommunikation und des virtuellen Lernens entwickelt. Teilweise gibt es regelmäßige Videokonferenzen in den Klassen, manches ist im Entstehen.

Die häusliche Lernsituation stellt an die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Alter besondere Herausforderungen – und damit auch an ihre Eltern. Gerade in dieser Zeit ist es besonders wichtig, dass alle, das Lehrerteam und die Elternschaft, an einem Strang ziehen. Dank der umsichtigen und engagierten Arbeit unseres Kollegiums und der intensiven häuslichen Unterstützung durch die Eltern können unsere Schülerinnen und Schüler in dieser schulhausfernen Zeit tatsächlich durchaus lernen und weiterkommen. Und sie nutzen dies überwiegend ernsthaft, ausgiebig und motiviert. Einen ganz herzlichen Dank an alle, die daran mitwirken. Kreative Lernideen und viele Tipps, auch gegen aufkommende Langeweile, finden Sie auch auf unserer Homepage [www.schule-doeffingen.de](http://www.schule-doeffingen.de).

Und trotzdem fehlt natürlich das Wesentliche: Wir Menschen sind soziale Wesen und brauchen direkte Sozialkontakte. Schule in freien Zeiten lebt vom persönlichen Miteinander und der direkten Begegnung. Doch jetzt ist auch hier Socialdistance das Gebot der Stunde, das auch außerhalb der Schule gilt. Freunde treffen, gemeinsam Sport treiben, miteinander feiern – all dies gilt es nun dringend zu unterlassen. Dies durchzuhalten erfordert Stärke, ermuntern wir uns gegenseitig und insbesondere auch unsere Kinder und Jugendlichen zu solidarischem Abstand und umsichtiger Fürsorge. Unabhängig davon, wann die Schule wird wieder aufmachen können, werden nach Anweisung des Ministeriums in diesem Schuljahr manche Vorhaben wie Klassenfahrten und andere außerunterrichtliche Vorhaben nicht stattfinden dürfen. Auch die Termine für die Abschlussprüfungen werden verschoben bzw. an die Situation angepasst werden. Nutzen Sie für aktuelle Informationen unsere Homepage. Hier werden wir Aktuelles möglichst zeitnah einstellen. Unser Rektorat ist täglich besetzt und telefonisch und per E-Mail erreichbar. Ich hoffe inständig, dass sich die Situation bald mindestens insoweit beruhigt, dass wieder ein geregelter Schulbetrieb stattfinden kann – und Sie und unsere Schülerinnen und Schüler gesund bleiben. Denn wenn wieder Schule stattfindet, werden wir durch das Tal hindurch sein. Ich freue mich auf diesen Moment, die Schule wieder für unsere Schulgemeinschaft aufschließen zu können.

Annette Schumpp  
Schulleiterin



Blick aus unserer derzeit geschlossenen Schule

## Jugendreferat Grafenau

**AKTIV-PASSIVES JUGENDREFERAT WÄHREND DER CORONA-QUARANTÄNE-ZEIT**

Liebe Kinder, Jugendliche und Eltern,

wie ihr bereits wisst, muss die Stiegmühle auf unbestimmte Zeit geschlossen bleiben. Dadurch können wir dort leider im Moment keine Treffs anbieten. Damit ihr aber dennoch nicht auf ein Kreativangebot vom Jugendreferat verzichten müsst, checkt einfach unseren Instagram-Kanal aus und lasst euch täglich überraschen ☺

**HIER FINDET IHR UNS**

 **JUGENDREFERATGRAFENAU**

**INFO FÜR ALLE, DIE KEIN INSTAGRAM NUTZEN:**

**JEDE WOCHE WIRD HIER IM GEMEINDEBLATT EIN AUSZUG AUS ALLEN KREATIVBEITRÄGEN ABGEDRUCKT WERDEN ☺**

**„Sei wie Kevin – Bleib zu Hause!“**

**KONTAKT DER JUGENDREFERENTIN**  
Franziska Enders: 0175 76 15 582

## Kindergärten

### Kindertageseinrichtungen in Grafenau

**Gesamtleitung**  
Andrea Trubrig-Kienle  
Alte Steige 5  
71120 Grafenau-Dätzingen  
Telefon: 07033/43548  
Fax: 07033/130948  
E-Mail: [gesamtleitung.grafenau@gmx.de](mailto:gesamtleitung.grafenau@gmx.de) und [kiga-daetzingen@gmx.de](mailto:kiga-daetzingen@gmx.de)  
Kindergartenverwaltung  
Heidrun Lauser  
Rathausplatz 1  
71120 Grafenau-Dätzingen  
Telefon: 07033/547430  
Fax: 07033/547421  
E-Mail: [lauser.kitaverwaltung@gmx.de](mailto:lauser.kitaverwaltung@gmx.de)  
Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

## VHS Böblingen-Sindelfingen vhs.

Außenstelle Grafenau, Rathausplatz 1, 71120 Grafenau (Dätzingen), Telefon 07031 6400-84  
E-Mail [grafenau@vhs-aktuell.de](mailto:grafenau@vhs-aktuell.de)

**Mittwochs 09.00 - 11.00 Uhr**  
vhs.Außenstelle: Petra Schmidt  
vhs.Kundenzentrum  
Telefon 07031 6400-0  
Internet: [www.vhs-aktuell.de](http://www.vhs-aktuell.de), E-Mail: [info@vhs-aktuell.de](mailto:info@vhs-aktuell.de)

### vhs.aktuell

**Liebe Freundinnen und Freunde der vhs.,** bitte entnehmen Sie alle wichtigen Informationen unserer Homepage [www.vhs-aktuell.de](http://www.vhs-aktuell.de)  
Wir sind weiterhin für Sie per E-Mail und telefonisch erreichbar!

### Neueröffnung virtuelle vhs.Cafeteria

**Sie möchten sich mit anderen treffen und austauschen, jedoch den physischen Kontakt wegen der Corona-Krise vermeiden? Am Freitag, 20. März, eröffneten wir die virtuelle vhs.Cafeteria. Montags bis freitags um 12:00 Uhr treffen sich hier Interessierte kostenlos live mit Bild und Ton zum zwanglosen Live-Online-Austausch.**



**Technische Voraussetzungen:**

Um an der vhs.Cafeteria teilzunehmen, benötigen Sie einen handelsüblichen Desktop-Rechner oder ein Notebook mit dem Betriebssystem Microsoft Windows 7 oder neuer (nur 64-bit) oder Apple macOS 10.12 (Sierra). Voraussetzung sind außerdem ein Headset mit Mikrofon sowie eine Webcam. Ihre Internetverbindung sollte mindestens 6 MBit/s Bandbreite haben, empfehlenswert sind 16 MBit/s. Bitte nutzen Sie kein WLAN, sondern ausschließlich eine drahtgebundene Internetverbindung.

Bevor Sie sich einloggen können, müssen Sie bitte einmalig die Software des Video-Conferencing-Systems alfview herunterladen.

**webinare-vhs.de**

**Zeit sparen, Fahrtkosten sparen, Parkplatzsuche sparen, die Umwelt schonen und garantiert Corona-Virus-frei: Alles möglich mit den vhs.Webinaren. Ab sofort finden Sie alle Online-Kurse der vhs. zur Buchung auf der neuen Website [webinare-vhs.de](https://www.vhs.de/webinare-vhs.de).**

Egal ob Sie Englisch lernen möchten, einen Excel-Kurs brauchen, Yoga machen wollen oder nach Allgemeinbildung oder Kultur suchen - in den vhs.Webinaren können Sie Ihre Dozenten und Mitlerner live im Internet in einem virtuellen Klassenzimmer treffen und müssen nicht aus dem Haus gehen, um Ihren Kurs zu besuchen. Sie benötigen nur ein Headset, eine Webcam und eine möglichst schnelle Internetverbindung, und schon kann es losgehen!

Sie möchten sich weiterbilden, sind aber beruflich oder privat viel unterwegs? Sie möchten freie Zeitfenster zum Lernen nutzen, aber hierfür Ihren Standort nicht verlassen? An unseren interaktiven Live-Online-Seminaren können Sie bequem und effizient teilnehmen, wo immer Sie sich gerade befinden. Sie sparen die Anfahrzeiten und tun gleichzeitig etwas für die Umwelt.

Als vhs verfügen wir über langjährige Erfahrung in der Weiterbildungsorganisation zu günstigen Preisen, auch im Bereich des digitalen Lernens. Unsere Referentinnen und Referenten sind Experten im jeweiligen Thema.

Die inhaltliche Bandbreite unserer Web-Seminare reicht von Fremdsprachen über Soft Skills und Office-Anwendungen bis hin zu Bewegungs- und Entspannungstrainings. Auch unsere Vorträge zu kultur- und kunstgeschichtlichen Themen lassen sich leicht in den Alltag integrieren.

Wählen Sie jetzt Ihr Webinar aus dem vielfältigen Programm aus!